

Eintritts- und Verwaltungs-Ordnung des Anatomischen Museums Basel ¹⁾

Vom 12. Juli 1995 (Stand 1. Dezember 1995)

In Ausführung von § 13 ²⁾ des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919 ³⁾ erlässt das Erziehungsdepartement folgende Ordnung für Eintritt und Verwaltung des Anatomischen Museums Basel:

§ 1

¹⁾ Das Anatomische Museum steht unter der Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers des Anatomischen Instituts der Universität Basel. Die Leitung erfolgt durch die Konservatorin oder den Konservator des Museums.

§ 2

¹⁾ Einnahmen und Ausgaben des Anatomischen Museums Basel sind im Budget des Anatomischen Instituts der Universität Basel nach dem Bruttoprinzip auszuweisen.

§ 3

¹⁾ Öffnungszeiten:

Sonntag: 10.00–14.00 Uhr

Donnerstag: 14.00–19.00 Uhr

An Feiertagen geschlossen.

²⁾ Wissenschaftlich Interessierte können in Ausnahmefällen nach Vereinbarung das Museum auch ausserhalb der vorstehenden Öffnungszeiten besichtigen. Für Gruppen gelten Sonderregelungen.

§ 4

¹⁾ Eintrittspreise:

Erwachsene: CHF 4

AHV/IV-Berechtigte sowie Jugendliche unter 16 Jahren: CHF 2

§ 5

¹⁾ Freier Eintritt: Sonntag und Donnerstag für Schüler und Schülerinnen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Schülerschein sowie für Studierende mit gültiger Legitimationskarte.

Mitglieder des «Vereins der Freunde des Anatomischen Museums Basel» sowie vom Erziehungsdepartement berechnete Personen und Vereine.

Werktags: Studierende der Medizin haben von Montag bis Freitag 14.00–17.00 Uhr freien Zutritt zum Museum.

§ 6

¹⁾ Gruppenbesuche sind nach vorheriger Vereinbarung werktags möglich. Einschränkungen können sich aus personellen oder organisatorischen Gründen ergeben.

²⁾ Anmeldungen haben mindestens drei Tage vor Besuchstermin zu erfolgen.

§ 7

¹⁾ Die vorliegende Ordnung wird am 1. Dezember 1995 wirksam. ⁴⁾ Sie ersetzt die Eintritts- und Verwaltungs-Ordnung der Anatomischen Sammlung vom 11. April 1974.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 22. 8. 1995.

²⁾ Das Universitätsgesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Universitätsstatut vom 3. 5. 2012 (SG [440.110](#)).

³⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben.

⁴⁾ Publiziert am 30. 8. 1995.